

Diese Lesefassung beinhaltet die Niederschlagswassergebührensatzung inklusive der 1. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung.

Satzung über die Erhebung von
Niederschlagswassergebühren
des
Abwasser-Zweckverbandes Südholstein
(Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein vom 20. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung	
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Grundgebührenmaßstab	4
§ 4 Zusatzgebührenmaßstab	5
§ 5 Gebührensschuldner	5
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	5
§ 7 Entstehung des Gebührenanspruchs	5
§ 8 Erhebungszeitraum	6
§ 9 Vorausleistungen	6
§ 10 Fälligkeit	6
§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	6
§ 12 Datenverarbeitung	6+7
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 14 Inkrafttreten	7
Anlage 1	
Bestimmungen für die Stadt Barmstedt	8+9
§ 1 Grundgebührenmaßstab	8
§ 2 Zusatzgebührenmaßstab	8
§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser	8+9
§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches	9
§ 5 Vorausleistungen	9
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	9
§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr	9
Anlage 2	
Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen	10
§ 1 Grundgebührenmaßstab	10
§ 2 Zusatzgebührenmaßstab	10
§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser	10
§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches	10
§ 5 Vorausleistungen	10
§ 6 Gebührensatz Grundgebühr	10
§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr	10
Anlage 3	
Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop	11
§ 1 Grundgebührenmaßstab	11
§ 2 Zusatzgebührenmaßstab	11
§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser	11
§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches	11
§ 5 Vorausleistungen	11
§ 6 Gebührensatz Grundgebühr	11
§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr	11

Anlage 4	
Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder	12
§ 1 Grundgebührenmaßstab	12
§ 2 Zusatzgebührenmaßstab	12
§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser	12
§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches	12
§ 5 Vorausleistungen	12
§ 6 Gebührensatz Grundgebühr	12
§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr	12

Anlage 5	
Bestimmungen für die Gemeinde Borstel-Hohenraden	13+14
§ 1 Grundgebührenmaßstab	13
§ 2 Zusatzgebührenmaßstab	13
§ 3 Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser	13
§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches	13
§ 5 Vorausleistungen	13
§ 6 Gebührensatz Grundgebühr	13
§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr	14

Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der AZV Südholstein (AZV) betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Niederschlagswassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Niederschlagsbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Anlagen Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.
- (2) Niederschlagswassergebühren werden als

Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind,

und als

Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Niederschlagsbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern,

erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des AZV auch laufende Kosten für die Nutzung Anlagen Dritter, deren der AZV sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für dem AZV unentgeltlich überlassenen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

§ 4 Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde oder des AZV, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, gelangt. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter. Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter gerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen.
- (3) Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert dem AZV mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der AZV die Berechnungsdaten schätzen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer, dinglich und schuldrechtlich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 7 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; es werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben.
- (2) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom AZV Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte des AZV dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch den AZV zulässig. Der AZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten.
- (2) Der AZV ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Wasserverbrauchsdaten von dem Unternehmen, das die Wasserversorgung durchführt, mitteilen zu

lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Erforderliche Daten sind:

- Kundennummer, Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen
- grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung, Grundstücksgröße, Befestigung
- gebäudebezogene Daten wie Bebauung, Nutzung
- abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart, Abwasserbeschaffenheit, Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Absatz 2 und 3 und § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Hetlingen, 22. Dezember 2017

gez. Der Vorstandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des
AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

§ 1
Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2
Zusatzgebührenmaßstab

- (1) § 4 Absatz 1 der Satzung gilt auch für Niederschlagswasser, das über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn in die Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.
- (3) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde, ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in Barmstedt im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach § 4 der Satzung. Der AZV ist berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Bei einer genehmigten Einleitung von Wasser aus Hausdrainagen werden zusätzlich 50 % der Niederschlagswassergebühr nach § 7 a) der Anlage 1 erhoben.
- (5) Eine Reduzierung der Gebühr für Niederschlagswasser nach § 7 a) der Anlage 1 auf 25 % wird dem Grundstückseigentümer gewährt, der 1 Kubikmeter Speichervolumen pro 100 m² versiegelte Fläche nachweisen und dieses Wasser für eigene Zwecke verwenden kann.

§ 3
Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

- (1) Neben Niederschlagswasser wird auch Kühl- und Brüdenwasser, welches den Anforderungen nach § 7 a WHG i.V.m. den Anhängen 31 und 3 der Abwasserverordnung zu entsprechen hat, über die Niederschlagswasserkanalisation abgeleitet. Hierfür bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung.
- (2) Die Grundgebühr wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Zusatzgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Einleitstellen bemessen. Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist ein Kubikmeter Kühl- und Brüdenwasser.

- (4) Die Gebühr für die Beseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (5) Maßstab für die Gebühr ist die Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Kühl- und Brüdenwasser.
- (6) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
- die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
 - die Wassermengen, welche aus eindeutig festgestellten Stoffströmen auf Basis von geeichten Messgeräten ermittelt werden können.
- (7) Der Gebührensatz für Kühl- und Brüdenwasser nach § 7 b) der Anlage 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation gleichmäßig erfolgt. Für unregelmäßige oder ungleichmäßige Einleitungen wird der Gebührensatz nach § 7 b) der Anlage 1 um 30 % erhöht.

§ 4 Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht

- für Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung am 1. Januar eines jeden Jahres,
- für Gebühren für die Einleitung von Kühl- und Brüdenwasser durch die Einleitung.

§ 5 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden mit je einem Elftel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 1. eines jeden Monats, beginnend am 01.02. erhoben.

§ 6 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser beträgt 40.000,00 € je Einleitstelle.

§ 7 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr in der Stadt Barmstedt beträgt für die

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Niederschlagswasserbeseitigung | 0,46 €/m ² |
| b) Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser | 0,19 €/m ³ . |

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des
AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

§ 1
Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücke bemessen.

§ 2
Zusatzgebührenmaßstab

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

§ 3
Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4
Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 5
Vorausleistungen

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 6
Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück 40,00 €/a.

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,25 €/m².

Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des
AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

§ 1
Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücke bemessen.

§ 2
Zusatzgebührenmaßstab

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

§ 3
Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4
Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 5
Vorausleistungen

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 6
Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück 50,00 €/a.

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,19 €/m².

Anlage 4 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des
AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder

§ 1
Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2
Zusatzgebührenmaßstab

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

§ 3
Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brändenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4
Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 5
Vorausleistungen

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 6
Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,54 €/m².

Anlage 5 zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des
AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Borstel-Hohenraden

§ 1
Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2
Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Abweichend von den Regelungen in § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen werden für Flächen, die die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Der Nachlass beträgt für
- | | |
|--|------|
| a) Dachbegrünungen: | 25 % |
| b) mit Rasengittersteinen befestigte Flächen: | 50 % |
| c) teilwasserdurchlässige Grundstücksflächen
(z. B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies) | 50 % |
| d) Oberflächenbefestigungen aus wasserdurchlässigen Materialien mit
einem Abflussbeiwert von max. 0,6 sowie mindestens zwei Zentimeter
breite Rasenfugen | 40 % |
- (2) Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraumes.

§ 3
Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brändenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4
Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 5
Vorausleistungen

Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 6
Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,51 €/m².

LESEFASSUNG